

EIN STARKES ENSEMBLE - MIT WEITSICHT UND VERBÜNDETEN

Wir sind deutschlandweit mit mehr als 50 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an neun Standorten tätig.
Wir stellen an die Qualität unserer anwaltlichen Tätigkeit höchste Ansprüche. Unser Selbstverständnis ist geprägt von einer professionellen und persönlichen Beratung und Betreuung unserer Mandanten. Wertschöpfung und Problemlösung sind unsere Maxime. Sie geben den Ton an.

Wir spielen nicht allein. Bach 'V' Ball geht nicht ohne Gitarre. Klassische Musik nicht ohne Streicher. Komplexe Sachverhalte lassen sich nicht immer nur juristisch lösen. Wir verfügen über ein hochbegabtes Netzwerk. Bundesweit, mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und anderen Experten.



<https://www.gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de/>

Leistungsangebot Problemerkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Vorwort

Die GRA Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH (GRA) gibt es seit 2004 und ist eine bundesweit tätige Rechtsanwalts-Gesellschaft mit neun Standorten in Berlin, Düsseldorf, Hannover, Leipzig, Münster, Neu-Isenburg (Frankfurt am Main), Osnabrück, Rendsburg und Schwerin. Mit rund 50 Berufsträgern zählt die GRA Rechtsanwalts-Gesellschaft zu den 120 größten Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland.

Die Gesellschaft hat sich auf die Bedürfnisse von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten spezialisiert. Mehr als 300 regionale Kreditinstitute werden von unseren Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht seit vielen Jahren beraten - im Bedarfsfall mit weiteren hochspezialisierten Kolleginnen und Kollegen.

Unterstrichen wird diese Schwerpunkttätigkeit in der Beratung regionaler Kreditinstitute durch eine langjährige Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. Durch die Zusammenarbeit mit dem größten genossenschaftlichen Prüfungsverband ist die GRA erster Ansprechpartner für rechtliche Fragen vieler Genossenschaftsbanken, die dem Genossenschaftsverband angehören. Aber auch zu vielen anderen Instituten, wie PSD-Banken, Sparda-Banken, Sparkassen und einzelnen Privatbanken, bestehen langjährige Mandatsbeziehungen.

Im Rahmen dieser Mandate vertreten wir unsere Mandanten sowohl bei gerichtlichen Streitigkeiten als auch außergerichtlich. Das Spektrum der außergerichtlichen Beratung reicht hier von der Vertragsgestaltung, der Prüfung und Gestaltung von Allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen bis hin zur Begleitung von Fusionsvorhaben.

Die GRA ist durch diese langjährig gewachsenen Mandantenbeziehungen mit den Arbeitsabläufen in regionalen Kreditinstituten bestens vertraut. So erhalten die Mandanten maßgeschneiderte und praxisgerechte Lösungen für ihre individuellen Themenstellungen. Die zielorientierte Beratung und Vertretung erfolgt mit der höchsten Qualität immer im Sinne der Mandanten.

Die persönliche Beratung durch Ansprechpartner ist für die GRA selbstverständlich – und dies auch in Ihrer Region.

Die GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- **überregional / bundesweit**
- **seit mehr als 13 Jahren**
- **an 9 Standorten**
- **mit 50 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten** vertreten;
- **insbesondere im Finanzdienstleistungsbereich und für den Mittelstand tätig.**



Besuchen Sie uns!

www.gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Sanierung

- Erstellung von Strategien zur Risikominimierung
- Vertretung in Gläubigerrunden/Banken-Pools
- Beratung bei Vergabe eines Überbrückungskredites/Sanierungskredites
- Stellung eines (Gläubiger-)Insolvenzantrages
- Vertretung im vorläufigen Gläubigerausschuss

CORONA: Firmenkredite und Verbraucherkredite im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung sanierungsrechtlich qualifiziert und begleitet!

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Insolvenzrecht

- Vertretung in regulären Insolvenzverfahren sowie in Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltungsverfahren
- Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle
- Geltendmachung der Sicherungsrechte
- Vertretung in der Gläubigerversammlung
- Vertretung des Mitglieds im Gläubigerausschuss
- Wahrnehmung der Gläubigerinteressen bei Abstimmung über einen Insolvenzplan
- Abwehr von Anfechtungsansprüchen

CORONA: Vertretung in Insolvenzverfahren mit Qualität und Quantität im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung!

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Kreditabwicklung

- Erstellung von Strategien zur bestmöglichen Verwertung
- Prüfung / Titulierung / Geltendmachung / Vollstreckung der Forderung
- Abwehr von Vollstreckungsgegenklagen
- Prüfung / Titulierung / Geltendmachung / Vollstreckung der Sicherungsrechte
- Prüfung bestehender Rückgewährspflichten der Bank
- Prüfung von Rückzahlungsvereinbarungen / Stillhaltevereinbarungen auf Anfechtbarkeit

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Kreditabwicklung

- Einzelmandatierung oder Gesamtmandatierung
- Festlegung der internen und externen Tätigkeiten durch Ablaufpläne
- Erstellung und Abstimmung eines Abwicklungskonzeptes unmittelbar nach Mandatserteilung (Standard MaRisk)
- Halbjährliches Berichtswesen durch Transfer aktualisierter Abwicklungskonzepte
- Gesicherte Kommunikation über verschlüsselten Datenraum mit web- oder App basierten Zugängen (Anbieter: Unicon – Deutscher Cloudservice mit Sicherheitszertifikat)
- Auskehrung von Zahlungseingängen regelmäßig innerhalb von 3 Arbeitstagen
- Attraktives Vergütungsmodell

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Kreditabwicklung

- Schwerpunkt Grundschuldsicherheit: Ziel der freihändigen Veräußerung
- Bundesweites Maklernetz
- Bundesweite Vertretung in Versteigerungsterminen
- Vertretung im Zwangsversteigerungsverfahren
- Vertretung im Zwangsverwaltungsverfahren

CORONA: Outsourcing nach MaRisk unter Nutzung von idGard und abgestimmtem Berichtswesen - profitieren Sie von unseren Jahrzehnten an Erfahrung!

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Unsere ad-hoc Kapazitäten

- 15 Teams
- Kapazitäten für ca. 4.000 Mandate bzw. qualifizierte Kreditengagements
- Zumindest ein Kreditvolumen von ca. 400 Mio. EUR kann abgedeckt werden

Im Einzelnen:

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

1. Team / Hannover:

Rechtsanwalt Dr. Jan Witte
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Geschäftsführer



Assistenz: ReFA Marion Gaudin

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

2. Team / Hannover:

Dipl. Rechtspfleger Thorsten Jähne LL. M.



Assistenz: ReFA Martina Jäschke

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

3. Team / Hannover:

Rechtsanwältin Katja Bosold



Assistenz: ReFA Claudia Geißler

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

4. Team / Hannover:

Rechtsanwalt Peter Hartmann



Assistenz: ReFA Paul Nowak

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

5. Team / Hannover:

Rechtsanwalt Ulf Rauffmann



Assistenz: ReFA Monika Schiffke

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

6. Team / Hannover:

Rechtsanwalt Dr. Tim Jungmichel
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht



Assistenz: ReFA Benjamin Wiedemann

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

7. Team / Hannover:

Rechtsanwältin Nicola Ekhtiari (MLE)
Fachanwältin für Agrarrecht



Assistenz: ReFA Andrea Rücker

Kapazität: ca. 150 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

8. Team / Schwerin:

Rechtsanwalt Thomas Bull



Assistenz: ReFaWirtin Yvonne Ecke

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

9. Team / Rendsburg:

Rechtsanwältin Kerstin Laging
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht



Assistenz: ReFa Susanne Mittendorf

Kapazität: ca. 150 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

10. Team / Münster:

Rechtsanwalt Stephan Birke



Assistenz: ReFa Maria Wientzek

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

11. Team / Düsseldorf:

Rechtsanwalt Daniel Krüger



Assistenz: ReFa Beatrice Pinon

Kapazität: ca. 150 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

12. Team / Neu-Isenburg:

Rechtsanwalt Ralf Böttcher
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht



Assistenz: ReFa Dajana Daume

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

13. Team / Neu-Isenburg:

Rechtsanwältin Christine Hohl



Assistenz: ReFa Anja Kusebauch

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

14. Team / Leipzig:

Rechtsanwalt Ulf Jeschek

Assistenz: ReFa Sabine Kronschwitz

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

15. Team / Leipzig:

Rechtsanwältin Ramona Lange
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht



Assistenz: ReFa Margit Zeidler

Kapazität: ca. 300 Mandate

Leistungsangebot Problemerkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona



NPL-Kapazitäten für die ~~Zinswende~~ Corona-Krise

- Die lang andauernde Niedrigzinsphase ließ die NPL-Quote sinken, das einschlägige Know-how ging nach und nach verloren und die sogenannten Workout Units wurden anderweitig eingesetzt.
- Die Immobilienblase ließ den freihändigen Verkauf als die Regel erscheinen und das formelle ZVG-Verfahren geriet in Vergessenheit.
- Auch zu anderen banküblichen Sicherheiten gingen das Verständnis und die Praxis verloren für die komplexen Formulare.

Am Tag X – mit der ~~Zinswende~~ Corona-Krise – müssen nicht nur Sie reagieren, sondern auch alle anderen. Wie also ~~eine Reserve~~-Kapazitäten vorhalten?

Antwort: Service-Vertrag Kreditabwicklung der GRA

Wir vereinbaren mit Ihnen ein MaRisk-konformes Servicing mit konkreten Ablaufplänen, digitalem Datenaustausch und qualifizierten Spezialisten zu interessanten Konditionen. Sie haben die Antwort in der Schublade, wenn Sie auf Ihre Handlungsfähigkeit im Fall der ~~Zinswende~~ Corona-Krise angesprochen werden.

Ansprechpartner in unserem Haus ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Scheike, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Geschäftsführer, Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover, Tel.: 0511 9574-5414, E-Mail: alexander.scheike@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de.

Pricingmodell

Entgeltmodell - GRA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH - Bearbeitung von Kreditengagement - Abwicklungstätigkeit				Stand: 20.04.2020	
Konditionen gelten nur im Fall der Übertragung aller Abwicklungsmandate an die GRA.					
Definition Mandat					
Einziehungsfall mit <u>Sicherheitenverwertung</u> (ohne Forderungsausfall)		Vergütungsberechnung nach dem RVG		Gerichts-Notarkosten	
Einziehungsfall mit <u>Sicherheitenverwertung</u> (bei Forderungsausfall) - Abgrenzung nach Forderungshöhe am Übergabestichtag		Pauschalgebühr zzgl. Ust.		Erfolgsprovision aus Sicherheitenverlust (auch bei Umschuldung/ Insolvenzquote/Forderungsverkauf)	
bis 50.000,00 €		... €		x	
bis 100.000,00 €		... €		x	
bis 250.000,00 €		... €		x	
bis 500.000,00 €		... €		x	
bis 1.000.000,00 €		... €		x	
bis 5.000.000,00 €		... €		x	
Beratungsfall (Insolvenzverfahren / Grundbuchsachen)		Vergütungsberechnung nach Stundensätzen			
Vertretungsfall (außer Einziehungsfall - z.B. Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen)		Vergütungsberechnung nach dem RVG			

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona



Gesetzesänderungen Insolvenzrecht zur Covid-19-Pandemie

Die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz gab am 16.03.2020 bekannt:

Zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie sind weitreichende Gesetzesänderungen, unter anderem im Insolvenzrecht beschlossen, deren Inkrafttreten kurzfristig zu erwarten ist.

Wesentlichste Änderung im Insolvenzrecht ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (vorerst) bis zum 30.09.2020. Die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrages ist bis zum vorgenannten Datum suspendiert, es sei denn, die Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Covid-19-Pandemie oder es bestehen keine Aussichten darauf, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Insofern gilt die Vermutungswirkung, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.

Gläubigerinsolvenzanträge sind (vorerst) für einen 3-monatigen Übergangszeitraum eingeschränkt. Während dieses Zeitraums setzen sie voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.

Weitere Gesetzesänderungen ermöglichen die Kreditvergabe in der Krise, ohne dass hiermit die sonst drohenden (Anfechtung-) Risiken verbunden sind. So ist die Rückgewähr von im Aussetzungszeitraum gewährten Darlehen bis zum 30.09.2023 nicht gläubigerbenachteiligend und damit faktisch nicht anfechtbar. Gleiches gilt für weitere gesetzgeberisch privilegierte Rechtshandlungen, durch welche dem Gläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht worden ist. Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind auch nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenverschleppung anzusehen.

Die Zukunft wird zeigen, ob die geplanten Gesetzesänderungen ausreichen, um „gesunde“ Unternehmen durch die Krise zu bringen. Profiteure werden sicherlich auch Unternehmen sein wollen, die schon vor der Covid-19-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und die Verschiebung der

Insolvenzantragspflicht nun für sich nutzen. Hier gilt es für den Kreditgeber die Grenzen der gesetzlichen Änderungen zu erkennen und eventuellen Trittbrettfahrern Einhalt zu gebieten.

Gern unterstützen Sie dabei die nachstehenden Ansprechpartner unseres Hauses:

[Rechtsanwältin Katja Bosold](mailto:katja.bosold@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover

Tel.: 0511 9574-5484

E-Mail: katja.bosold@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

[Rechtsanwalt Marko Sabrowsky](mailto:marko.sabrowsky@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover

Tel.: 0511 9574-5339

E-Mail: marko.sabrowsky@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

[Rechtsanwalt Stephan Birke](mailto:stephan.birke@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Albersloher Weg 9, 48155 Münster

Tel.: 0251 7186-9664

E-Mail: stephan.birke@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona



Gesetzliches Moratorium für Verbraucherdarlehensverträge wegen der Covid-19-Pandemie

Der Bundestag hat am 25.03.2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Abmilderung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beschlossen. Hierzu gehört auch eine gesetzlich angeordnete Stundung von Darlehensraten bei Verbraucherdarlehensverträgen, die in dem Zeitraum zwischen dem 01.04. bis zum 30.06.2020 fällig werden. Voraussetzung sind Einnahmefälle des Darlehensnehmers, wodurch sein angemessener Lebensunterhalt gefährdet ist. Das Moratorium umfasst die folgenden Regelungen:

- Der Vertrag muss vor dem 15.03.2020 zustande gekommen sein.
- Die Kündigung des Vertrages wegen Zahlungsverzug ist während der Stundungszeit von drei Monaten ausgeschlossen.
- Zahlungen trotz Stundungsrecht sind jedoch nicht zu erstatten.
- Das Kreditinstitut soll dem Darlehensnehmer ein Gespräch über eine einvernehmliche Regelung anbieten.
- Kommt keine Einigung für den Zeitraum nach dem 30.06.2020 zustande, verlängert sich die Vertragszeit um drei Monate.
- Das Kreditinstitut hat dem Darlehensnehmer eine neue Vertragsurkunde mit den Vertragsänderungen zur Verfügung zu stellen.

Das gesetzliche Moratorium stellt ein Novum dar und erfasst nach dem Wortlaut erfahrungsgemäß nicht jeden Einzelfall. Die Regelungen werfen zahlreiche Fragen auf. Was bedeutet angemessener Lebensunterhalt? Wie

kann eine einvernehmliche Regelung mit dem Darlehensnehmer aussehen? Ungeachtet der gesetzlich angeordneten Stundung stellen sich gegenwärtig Fragen, wie eine mit dem Darlehensnehmer vertraglich vereinbarte Stundung zu gestalten ist. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit gewerblichen Darlehensnehmern.

Mit insgesamt 13 Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht stehen wir Ihnen zur Beantwortung von Fragen mit rechtlicher Expertise gern zur Seite. Die Ansprechpartner für die jeweiligen Standorte sind:

Rechtsanwalt Dr. Tim Jungmichel,
Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover,
Tel.: 0511 9574 5384,
E-Mail: tim.jungmichel@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Rechtsanwalt Henning Diehl,
Albersloher Weg 9, 48155 Münster,
Tel.: 0251 7186 9664,
E-Mail: henning.diehl@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Rechtsanwalt Christian M. Düssel
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg
Tel.: 069 6978 3383,
E-Mail: christian.duessel@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Rechtsanwalt Daniel Krüger
Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf
Tel.: 0211 16091 4819,
E-Mail: daniel.krueger@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Rechtsanwältin Kerstin Laging
Raiffeisenstraße 12, 24768 Rendsburg
Tel.: 04331 1304 1243,
E-Mail: kerstin.laging@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Leistungsangebot Problemerkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona



Maßnahmen bei Pfändung staatlicher Hilfgelder

Onepager (Stand: 20.4.2020)

Um die aus der Corona - Krise resultierenden wirtschaftlichen Folgen möglichst gering zu halten, hat die öffentliche Hand zahlreiche Hilfsprogramme aufgelegt, um den Unternehmen mittels Zahlung von Hilfgeldern über eintretende Liquiditätsengpässe hinweg zu helfen.

Dabei kann der Fall eintreten, dass Hilfgelder auf Konten gutgeschrieben werden, die der Pfändung unterliegen.

Fraglich ist, ob die Pfändung dann auch die auf diesen Konten gutgeschriebenen Hilfgelder erfasst und im Falle der Überweisung des Anspruchs zur Einziehung eine Auskehrung an den Pfändungsgläubiger erfolgen muss.

Hierzu werden verschiedene Auffassungen vertreten. Im Kern steht die Frage, ob die staatlichen Zuschüsse pfändungsfrei und damit der Zwangsvollstreckung nicht zugänglich sind, oder ob eine Pfändbarkeit anzunehmen ist.

Bisher fehlt eine Klarstellung des Gesetzgebers zu dieser Frage.

Mit guter Begründung wird die Auffassung vertreten, dass Hilfszahlungen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt werden, der Zwangsvollstreckung unterliegen und damit auch von einer Pfändung des Kontoguthabens erfasst sind. Die Bank müsste als Drittschuldnerin eine solche Pfändung entsprechend berücksichtigen und wäre im Zweifel gehindert, eine Auszahlung an den eigentlichen Zahlungsempfänger und Kontoinhaber vorzunehmen.

Der Kontoinhaber wird aber das Interesse gegenüber der Bank haben, schnellstmöglich eine Auszahlung bzw. Verfügbarkeit der staatlichen Fördergelder zu erreichen.

Zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme hat die Bank ein eigenes Interesse an der Erzielung einer Rechtsklarheit zu dieser Fragestellung im Einzelfall. Hierzu kann regelmäßig die Erhebung einer Erinnerung durch die Bank als Drittschuldnerin hilfreich sein.

Wir unterstützen Sie gern beratend und vertreten auch Ihre Interessen in derartigen Vollstreckungsangelegenheiten.

Ansprechpartner in unserem Haus sind:

Rechtsanwalt Ulf Rauffmann

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover,

Tel.: 0511 9574-5557

E-Mail: ulf.rauffmann@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Rechtspfleger Thorsten Jähne

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover,

Tel.: 0511 9574-5483

E-Mail: thorsten.jaehne@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Leistungsangebot Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona

Sonderseite: Bankensanierung

Das Leistungsangebot „Problemkredit – NPL-Kapazitäten in Zeiten von Corona“ ist auch als Unterstützung einer Bankensanierung darstellbar! Hierzu kann ebenso an langjährige Erfahrungen angeknüpft werden!

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Scheike
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
und Geschäftsführer



GRA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Geschäftsführung

Geschäftsführung Neu-Isenburg



RA Christian M. Düssel

christian.duessel@gra-
rechtsanwalts-gesellschaft.de

Düsseldorf



**RA Dr. Thomas Schulteis
LL.M**

thomas.schulteis@gra-
rechtsanwalts-gesellschaft.de



Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
Tel. 069 6978-3383
Fax 069 6978-3420

Peter-Müller-Str. 26
40468 Düsseldorf
Tel. 0211 16091-4819
Fax 0211 16091-4820



GRA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Geschäftsführung

Geschäftsführung Hannover



RA Dr. Jan Witte

jan.witte@gra-
rechtsanwalts-gesellschaft.de



RA Dr. Alexander Scheike

alexander.scheike@gra-
rechtsanwalts-gesellschaft.de



Hannoversche Straße 149
30627 Hannover
Tel. 0511 9574-5304
Fax 0511 9574-5346



Unsere Standorte / Kontaktdaten:

Berlin

Jean-Monnet-Str.4
10557 Berlin
Tel. 030 26472 7053

Leipzig

Augustusplatz 9
04109 Leipzig
Tel. 0341 90988 1950

Osnabrück

Hasestraße 60
49074 Osnabrück
Tel. 0541 205 1716

Düsseldorf

Peter-Müller-Str. 26
40468 Düsseldorf
Tel. 0211 16091 4819

Münster

Albersloher Weg 9
48155 Münster
Tel. 0251 7186 9664

Rendsburg

Raiffeisenstraße 12
24768 Rendsburg
Tel. 04331 1304 1243

Hannover

Hannoversche Str. 149
30627 Hannover
Tel. 0511 9574 530

Neu-Isenburg

Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
Tel. 069 6978 3383

Schwerin

Wismarsche Straße 302
19055 Schwerin
Tel. 0385 3433 2171